

Änderungsantrag

der Abgeordneten Winfried Hermann, Volker Beck (Köln), Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Monika Lazar, Nicole Maisch, Jerzy Montag und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/5526, 16/5937 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 1 wird folgender Artikel 1a vorangestellt:

„Artikel 1a Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

Nach § 298 wird folgender § 298a eingefügt:

„§ 298a

Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport

(1) Wer auf einen sportlichen Wettbewerb, der für die Erwerbsaussichten der Teilnehmenden von bedeutendem wirtschaftlichem Wert ist, dadurch einwirkt, dass er im Wettbewerb

1. verbotene Mittel (Dopingmittel) oder Methoden (Dopingmethoden) zur Leistungssteigerung nutzt oder
2. als Schieds- oder Wertungsrichter wissentlich falsche Entscheidungen trifft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Dopingmittel im Sinne des Absatzes 1 sind die im Anhang des Übereinkommens gegen Doping (Gesetz vom 2. März 1994 zu dem Übereinkommen vom 16. November 1998 gegen Doping, BGBl. 1994 II S. 334) und die in der auf Grund von § 6a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes erlassenen Verordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Stoffe. Dies gilt nicht, wenn das Mittel zur Behandlung einer Krankheit verschrieben und eingenommen war.

(4) Dopingmethode im Sinne des Absatzes 1 ist die Erhöhung der Fähigkeit des Blutes des Sportlers zum Sauerstofftransfer durch Verabreichung von eigenem oder fremdem Blut oder durch künstliche Erhöhung dieser Fähigkeit. Dies gilt nicht, wenn die Methode im Rahmen einer ärztlichen Behandlung zu therapeutischen Zwecken eingesetzt wurde.

(5) In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 zusammengefunden hat.““

Berlin, den 4. Juli 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Triebfeder des Dopings im Leistungssport sind die erheblichen finanziellen Gewinne, die in diesem Bereich erwirtschaftet werden. Diese stellen einen Anreiz dar, auf den Wettbewerb mit illegalen Mitteln einzuwirken. Dabei entstehen Strukturen, die zum Teil bis in den Bereich der organisierten Kriminalität hineinreichen. Ziel des vorliegenden Antrags ist es daher, den fairen wirtschaftlichen Wettbewerb in diesem Segment des Marktes vor illegalen Praktiken zu schützen, die zu nicht hinnehmbaren Wettbewerbsverzerrungen führen. Damit ist zugleich das Schutzzut der neuen Vorschrift umfassend beschrieben. Dies ist – wie schon in der Überschrift zum Ausdruck kommt – allein der faire Wettbewerb im wirtschaftlich relevanten Bereich des Sports. Gegen den vorliegenden Vorschlag kann man daher nicht einwenden, er wolle Güter schützen, die nach dem Ultima-ratio-Prinzip nicht Gegenstand strafrechtlicher Regelungen sein sollten (etwa Regelungen, die allgemein ein ethisch als niedrig stehend bewertetes Verhalten sanktionieren). Vielmehr ist der faire wirtschaftliche Wettbewerb schon jetzt in anderen Markt Bereichen auch strafrechtlich geschützt (siehe etwa § 298 StGB).

II. Im Einzelnen zu § 298a StGB

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält die grundlegenden Regelungen des neuen Straftatbestands. Im Unterschied zum Entwurf der bayerischen Staatsregierung, der insoweit keine Definition des wirtschaftlich relevanten Bereichs des Sports beinhaltet und sich damit zu Recht dem Vorwurf einer zu unbestimmten Regelung aussetzt, wird der wirtschaftlich relevante Bereich des Sportes hier klar und trennscharf definiert. Der sportliche Wettbewerb bewegt sich dann in einem wirtschaftlich relevanten Bereich, der einen strafrechtlichen Schutz erfordert, wenn er für die Erwerbssaussichten der teilnehmenden Sportler von bedeutendem wirtschaftlichem Wert ist. Der Begriff des bedeutenden wirtschaftlichen Wertes lehnt sich an die §§ 315, 305a des Strafgesetzbuches (StGB) an. Die Grenze verläuft damit gegenwärtig bei 1 000 Euro.

Das Einwirken auf diesen wirtschaftlich relevanten Teil des sportlichen Wettbewerbs wird dabei in zwei Tatbestandvarianten unter Strafe gestellt. In der ersten Variante ist dies die Nutzung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden (Num-

mer 1). In der zweiten Variante wird auch das Einwirken eines Schieds- oder Wertungsrichters auf den Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen erfasst (Nummer 2). Wie beim Einsatz von Dopingmitteln ist dies ein klar abgegrenzter Tatbestand, in dem aktuelle Entwicklungen zeigen (Fall Hoyzer, in dem eine Strafbarkeit nur zu begründen war, weil gleichzeitig ein Wettbetrug vorgenommen wurde), dass Anlass für strafrechtliche Regelungen besteht. Verzichtet wurde hingegen darauf, eine weitere Tatbestandsvariante (etwa: „ähnlich schwerwiegende unbefugte Manipulationen vornimmt“) aufzunehmen. Gegen eine solche Regelung hätten erhebliche Bedenken in Hinblick auf ihre Bestimmtheit bestanden. Überdies wäre fraglich gewesen, ob nicht auch Verhalten, das gemeinhin nicht als strafwürdig im Sinne des Strafrechts angesehen wird („Schwalbe im Strafraum“), unter diesen Tatbestand gefallen wäre.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sieht vor, dass bereits der Versuch strafbar ist.

Zu Absatz 3

Die Regelung definiert die verbotenen Dopingmittel durch Verweis auf das in deutsches Recht transferierte internationale Recht und die nach § 6a Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes ergangene Verordnung. Damit wird die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten gebotene klare Eingrenzung der verbotenen Substanzen erreicht.

Zu Absatz 4

Als Dopingmethode wird hier das Blutdoping definiert. Eine Strafbarkeit besteht daher beim Blutdoping auch dann, wenn es nicht mittels der in Absatz 3 genannten Substanzen erfolgt.

Zu Absatz 5

Die Regelung sieht eine erhöhte Strafbarkeit in besonders schweren Fällen vor.

